



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

**Vorlage**

**Nr. 98/2005**

vom: 28.09.2005

## Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erlass einer Satzung zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für den Ausbau der Straße "Im Roten Busch"

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für den Ausbau der Straße „Im Roten Busch“ wird beschlossen.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Eine Anlage (Straße) im Sinne des § 8 KAG NRW ist in der Regel nach örtlich erkennbaren Merkmalen abzugrenzen. Es ist von einer natürlichen Betrachtungsweise auszugehen. Das Erscheinungsbild (Straßenführung, Straßenlänge, Straßenbreite und Straßenausstattung) bestimmt die Grenzen der Anlage. Augenfällige Unterschiede im Erscheinungsbild machen jeden der Straßenteile zu einer eigenständigen Anlage.

Die Grenze einer Anlage ist dabei üblicherweise dort erreicht, wo sie in einem rechten Winkel abknickt. Ausgehend von der natürlichen Betrachtungsweise würde sich der äußere Ring also aus drei Anlagen zusammensetzen. Tatsächlich kann aber in der Örtlichkeit wegen der platzartigen Aufweitungen in den beiden Einmündungsbereichen nicht bestimmt werden, wo die in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Anlagen auf nördlicher Seite enden und wo die in westöstlicher Richtung verlaufende Anlage beginnt bzw. endet.

Da es auf nördlicher Seite keine örtlich erkennbaren Merkmale gibt, die die Anlage dort begrenzen, muss der äußere Ring folglich als Einheit betrachtet werden, deren Anfang und Ende jeweils die Einmündungen in die Heimstraße sind. Diese Betrachtungsweise ist den Anwohnern auf der Versammlung am 10. November 2004 auch so vorgestellt worden.

### **Anlagen:**

Satzung  
Lageplan